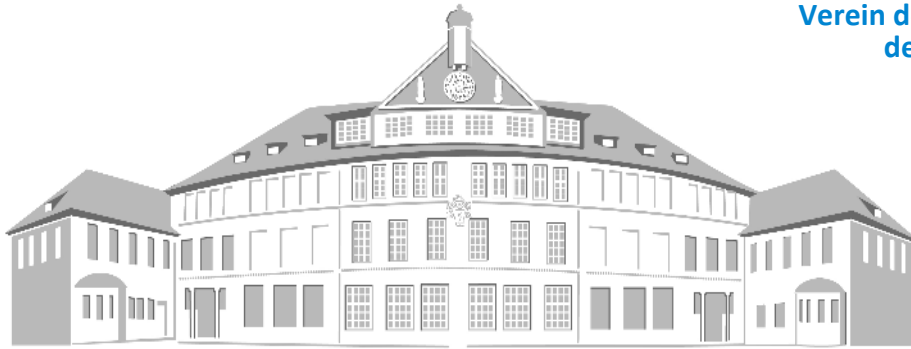




**Verein der Freunde und Förderer
des Schubart-Gymnasiums
Aalen e.V.**

Geschäftsstelle:
Rombacher Straße 30
73430 Aalen
Tel. 07361 / 956 10
foerderverein@sg-aalen.de

1. Vorsitzende:
Mirjam Straub
Sebastianstr. 6
73432 Aalen
Tel. 07367 / 3431306

Bankverbindung:
KSK Ostalb Aalen
IBAN: DE30 614 500 50 0110 060 301
BIC: OASPDE6AXXX

Internet:
www.sg-aalen.de/foerderverein

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Verein der Freunde und Förderer des Schubart-Gymnasiums Aalen e.V.
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Nummer: VR 500321 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Aalen / Württemberg.
4. Sitz der Geschäftsstelle des Vereins: 73430 Aalen, Rombacher Straße 30.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Schule in ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Im einzelnen sind dies:

- 1.1 die Förderung des Schubart-Gymnasiums Aalen als Einrichtung der geistigen Bildung und Erziehung;

- 1.2 die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Schülern, Eltern, Schulleitung, Schulträger und anderen staatlichen Behörden;
 - 1.3 die Organisation und finanzielle Unterstützung von fachlichen Veranstaltungen (Kursen, Vorträgen) auf Gebieten, welche für das schulische Leben und die Vorbereitung auf den Beruf von Bedeutung sind, z.B. auf dem Gebiet der Bildungspolitik, des Schulrechts, der Pädagogik, der Didaktik usw. ;
 - 1.4 die Förderung der Anschaffung, Anmietung oder des Leasings von Lehrmitteln und technischen Geräten zur Gestaltung des Unterrichts am Schubart-Gymnasium Aalen;
 - 1.5 die finanzielle Unterstützung von Bildungsfahrten und Schullandheimaufenthalten zu Gunsten der Schüler;
 - 1.6 die finanzielle Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung;
 - 1.7 andere finanzielle Unterstützungen des Schubart-Gymnasiums und seiner Schüler;
 - 1.8 die Pflege der Verbindung der ehemaligen Schüler und Lehrer untereinander und mit der Schule.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Soweit der Verein entgeltliche Leistungen erbringt, darf das Entgelt die bekannten oder zu erwartenden Aufwendungen des Vereins zur Bewirkung der Leistung nicht übersteigen.
 4. Die Tätigkeit des Vereins hat ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit zu erfolgen, und zwar in dem Umfang und in der Weise, die erforderlich ist, um für den Verein Steuerfreiheit zu erhalten.
 5. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
 6. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status

Der Verein der Freunde und Förderer des Schubart-Gymnasiums Aalen e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Abs. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 3 Nr. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts erworben werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Als Mitglieder kommen in ersten Linie Eltern, gegenwärtige und frühere Schüler/innen und Lehrer/innen des Schubart-Gymnasiums Aalen in Betracht.
3. Nicht volljährige natürliche Personen bedürfen zur Aufnahme das schriftliche Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters.
4. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
Über den schriftlich zu stellenden Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand;
die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
Die Mitgliedschaft wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand und nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch beim Tode eines Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung eines Mitglieds.
Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres zulässig. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum des Poststempels.
3. Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - 3.1 ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand bis zum Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag gilt, nicht nachkommt,
 - 3.2 ein Mitglied über den Verein unwahre Behauptungen verbreitet,

- 3.3 ein Mitglied durch vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins das Ansehen dieses schädigt,
 - 3.4 ein Mitglied die Tätigkeit des Vereins vorsätzlich stört,
 - 3.5 ein Mitglied eine Tätigkeit ausübt, die dem Vereinszweck und der Tätigkeit des Vorstands zuwider läuft,
 - 3.6 die Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen erlischt.
4. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ausschluss eines Mitglieds bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- 1. Personen, welche den Vereinszweck in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 3. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand durch Aushändigung einer Urkunde bekanntgegeben.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- 1. Die Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig.
Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Die Beiträge sollen für verschiedene Personengruppen der Höhe nach abgestuft sein.
- 2. Der Jahresbeitrag ermäßigt sich
 - 2.1 für Schüler/innen, Studentinnen/en und Auszubildende auf 25%,
 - 2.2 für Rentner/innen, Pensionäre/innen und Arbeitslose auf 40%,
 - 2.3 für Lehrer/innen, die am Schubart-Gymnasium Aalen unterrichten, auf 50%.
- 3. Der Mitgliedsbeitrag wird im Laufe eines Geschäftsjahres fällig.
- 4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 5. Der Vorstand ist berechtigt, in Härtefällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit abgehalten werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn mindestens 20 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
3. Die/der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Die Einladungen erfolgen schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die vom Vorstand aufzustellen ist.
4. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - 5.1 die Feststellung des Rechnungsabschlusses,
 - 5.2 die Entlastung des Vorstands,
 - 5.3 den Ausschluss von Mitgliedern,
 - 5.4 die Wahl der/des 1. Vorsitzenden, der/des Schriftführer/in und der/des Kassenprüfer/in bzw. im Folgejahr, die Wahl der/des 2. Vorsitzenden und der/des Schatzmeister/in, die Wahl der Beisitzer
 - 5.5 die Höhe der Mitgliedsbeiträge für das auf die Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Die Abstimmungen können schriftlich und geheim durchgeführt werden.
Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht gesetzlich oder durch die Satzung eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Maßgebend sind die abgegebenen Stimmen der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt, sie werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist, festzuhalten. Jedes Mitglied kann eine Abschrift des Protokolls gegen Erstattung der Auslagen verlangen.

10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können innerhalb eines Monats durch Klage vor dem für den Sitz des Vereins zuständigen Landgericht angefochten werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche, volljährige Personen sein.
2. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am Anfang des auf die Wahl folgenden Kalendermonats, in dem eine Neuwahl stattfindet. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die er für den Verein getätigt hat. Über die Auslagen ist unter Vorlage der Belege zum Schluss des Geschäftsjahres abzurechnen.
6. Der Vorstand hat seine Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters auszuüben.
7. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

§ 12 Vorstandsmitglieder

Zu den Vorstandsmitgliedern des Vereins gehören

1. die / der 1. Vorsitzende
2. die / der 2. Vorsitzende und ggf. dessen/deren Stellvertreter/in
3. die / der Schatzmeister/in
4. die / der Schriftführer/in.
5. Beisitzer

§ 13 1. Vorsitzende/r

1. Die/der 1. Vorsitzende hat die laufenden Geschäfte des Vereins ordentlich zu führen und gefasste Entscheidungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu vertreten.
2. Sie/er lädt zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
3. Die Wahl der/des 1. Vorsitzenden findet im Folgejahr der Wahl der 2. Vorsitzenden statt.

§ 14 2. Vorsitzende

1. Die/der 2. Vorsitzende vertritt die/den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung bei allen anfallenden laufenden Vereinsgeschäften, dies gilt nur im Innenverhältnis. Sie/er ist an die Weisungen des Vorstands gebunden (§ 13 Ziffer 1).
2. Es sind, wenn möglich zwei 2. Vorsitzende zu wählen, wobei eine/r dem Lehrerkollegium des Schubart-Gymnasiums Aalen angehören sollte. Dieser/m obliegt es, im besonderen Maße, den Kontakt zwischen dem Verein und dem Schubart-Gymnasium Aalen aufrecht zu erhalten.
3. Die Wahl der/des 2. Vorsitzenden findet im Folgejahr der Wahl der/des 1. Vorsitzenden statt.

§ 15 Schatzmeister

1. Die/der Schatzmeister/in verwaltet das Vermögen des Vereins aufgrund der Weisungen des Vorstands. Beschlüsse des Vorstands sind für sie/ihn verbindlich.
2. Über sämtliche finanziellen Vorgänge sind systematische Aufzeichnungen zu führen, die am Ende eines Geschäftsjahres die Erstellung eines Rechnungsabschlusses ermöglichen.
3. Der Rechnungsabschluss und die laufende Buchführung sind jährlich durch eine oder mehrere, von der Mitgliederversammlung zu wählende Personen, die ausreichende Kenntnisse besitzen müssen, zu prüfen.
Die oder der Kassenprüfer/in berichten der Mitgliederversammlung über den ordnungsgemäßen Zustand der Aufzeichnungen und des Geschäftsabschlusses.
Die Wahl der/des Kassenprüfer/in findet im Jahr der Wahl der/des 1. Vorsitzenden statt.
Die Amtszeit der oder des Kassenprüfer/in währt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Zur Rechnungslegung gehört auch die Überwachung der Beitragszahlungen und die Anmahnung rückständiger Beiträge.
5. Die Wahl der/des Schatzmeister/in findet zusammen mit der Wahl der/des 2. Vorsitzenden statt.

§ 16 Schriftführer/in

1. Die/der Schriftführer/in hält die Beschlüsse fest, erstellt die Verhandlungsprotokolle, führt das Mitgliederverzeichnis und sorgt für eine ordnungsgemäße Schriftführung des Vereins. Die/der Schriftführer/in ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.
2. Die Wahl der/des Schriftführer/in findet im Jahr der Wahl der/des 1. Vorsitzenden statt.

§ 17 Beisitzer/in

1. In den Vorstand können ein oder mehrere Beisitzer gewählt werden, die dem Vorstand beratend zur Seite stehen und stimmberechtigt sind.
2. Beisitzer können jährlich für zwei Jahre gewählt werden.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann jederzeit beantragt werden, entweder vom Vorstand oder von einer Gruppe von mindestens 10 Vereinsmitgliedern.
2. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung.
Ein Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der von den anwesenden oder vertretenen Vereinsmitgliedern abgegebenen Stimmen. § 18 Ziffer 1 bleibt unberührt.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen.
2. Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand oder, wenn dieser dazu nicht bereit oder in der Lage ist, durch einen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählenden Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 3 Nr. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu überweisen.
Besteht diese nicht mehr, muss der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Vereinbarungen des Vereins mit seinen Mitgliedern oder Vereinbarungen zwischen Mitgliedern des Vereins, welche den Verein betreffen, sind nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich erfolgen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Aalen.
3. Im Falle der Nichtigkeit oder Unvollständigkeit einzelner Satzungsbestimmungen bleiben die übrigen Satzungsbestimmungen uneingeschränkt in Kraft.
Die nichtigen oder unvollständigen Bestimmungen sind so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte Zweck unter Beachtung des Vereinszwecks erreicht wird.

Geänderte Fassung der Vereinssatzung, über die nach der Mitgliederversammlung am 17.11.2021 in Kraft getreten ist und die bisherige Satzung ersetzt.

Aalen, 17.11.2021

gezeichnet

Der Vorstand